

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48, 14473 Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Volker-Gerd Westphal
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

- per E-Mail -

Potsdam, 22.04.2020

Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie des MBSJ gemäß § 5 SodEG über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von Aufwendungen für Träger der freien Jugendhilfe in Brandenburg (RL SodEG JuHI) vom 17.04.2020

Sehr geehrter Herr Westphal,

wir nehmen sehr gerne die Möglichkeit zur Stellungnahme des o.g. Richtlinienentwurfs wahr.

Wir schätzen es außerordentlich, dass Sie, Frau Ministerin Ernst und Frau Staatssekretärin Jesse, wie auch alle an der Entwicklung der Richtlinie beteiligten Mitarbeiter*innen, sich dafür stark machen, dass die Finanzierung der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sofern deren Leistungserbringung teilweise oder gar nicht möglich ist, vollumfänglich gesichert bleibt.

Dieser Beitrag sichert den Erhalt der langjährig aufgebauten Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht oder nur in vernachlässigbarem Maße auf finanzielle Rücklagen zurückgreifen kann. Nach Beendigung der Coronakrise werden diese vielfältigen Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Familien mehr denn je seit Bestehen des Landes Brandenburg benötigt werden.

Die Regelungen nach SodEG sind nachrangig anzuwenden. Sie verpflichten die Landkreise und kreisfreien Städte in den Fällen, in denen vertraglich vereinbarte Leistungen teilweise oder gar nicht erbracht werden können, einen Betrag in einer Höhe von höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnitts der im zurückliegenden Jahreszeitraum geleisteten Zahlungen zu zahlen. Die Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe wird hierfür den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen. Durch die vorgelegte Richtlinie des Landes besteht für die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit, um bis zu 25 Prozent aufzustocken, und die damit verbundenen Mehrausgaben im Rahmen der Richtlinie zu beantragen. Gleichsam soll möglichst sichergestellt werden, dass Leistungserbringer ihre personelle und sächliche Ausstattung in vollem Umfang aufrechterhalten und anbieten können. Es ist in den meisten Fällen damit zu rechnen, dass die Betriebskosten im vollen oder annähernd vollem Umfang wie bisher anfallen.

Federführender Verband 2020/2021
Caritasverbände
für das Erzbistum Berlin e.V. und
für die Diözese Görlitz e.V.

LIGA
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48
14473 Potsdam

Telefon 0331 . 284 97 63
Telefax 0331 . 284 97 30
E-Mail info@liga-brandenburg.de
Web www.liga-brandenburg.de



Den Landkreisen und kreisfreien Städten als zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe soll es mittels Landesmitteln möglich gemacht werden, die Zuschüsse nach dem SodEG freiwillig aufzustocken. Die Zuwendungsempfänger der Landesmittel sind die Landkreise und kreisfreien Städte obliegt es zu entscheiden, ob sie mehr als die 75 Prozent gewähren, und wenn ja, in welcher Höhe. In der Präambel der Richtlinie sollte die Sicherung der Dienste und Einrichtungen neben der Abwendung einer Insolvenz als Begründungszusammenhang ergänzt werden, um nicht den Eindruck zu erzeugen, dass die (drohende) Insolvenz des Leistungserbringers Fördervoraussetzung des SodEG und der ergänzenden Richtlinie des Landes sei.

Die vorgelegte Richtlinie orientiert sich an den Voraussetzungen (u. a. Bereitschaftserklärung des Trägers) und Verfahren (z. B. Fristen), die im Zusammenhang mit der Antragsstellung auf finanzielle Leistungen nach § 5 SodEG gemacht werden.

Wenngleich wir davon ausgehen, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sehr verantwortungsvoll bei der Umsetzung von SodEG und der vorliegenden „Ergänzungsrichtlinie“ agieren, bitten wir um Berücksichtigung folgender Sachverhalte:

Benennung der Entscheidungskriterien für die Prüfung und Entscheidung des Zahlungsumfangs (75% + X%).

Entsprechende Hinweise und/oder grundlegende Maßstäbe für die Landkreise und kreisfreien Städte, die auch den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Anhaltspunkte für eine Beantragung über die SodEG-Mittel (75%) hinaus bieten, erscheinen uns notwendig. Dadurch sollten landesweit unterschiedliche Bewilligungspraktiken möglichst ausgeschlossen werden.

Auch die in § 4 Absatz 2 benannten Zuwendungsvoraussetzungen, „*dass die geförderten Träger der freien Jugendhilfe ... ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können, auch nicht durch zweckähnliche oder vereinbarungsschädlichen Einsatz in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe*“, bedürfen erläuternder Hinweise, die sowohl den Leistungserbringern als auch dem Zuwendungsgeber Rechts- und Handlungssicherheit geben. Es sollte eindeutig klargestellt werden, ob eine Förderung über 75 Prozent generell oder nur unter bestimmten (und wenn, welchen) Voraussetzungen möglich ist und was genau mit „zweckähnlich“ oder „vereinbarungsschädlich“ gemeint ist.

Benennung eines Ansprechpartners auf Landesebene für Träger deren Anträge auf finanzielle Unterstützung nicht oder nicht in vollem beantragten Umfang über die 75 Prozent hinaus durch die Landkreise und kreisfreien Städte bewilligt werden und dies nicht oder nicht hinreichend begründet ist

Wenn sich abzeichnet, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht von der Möglichkeit eines vollumfänglichen Kostenausgleichs, bzw. der Antragsstellung gemäß der Richtlinie Gebrauch machen wird, muss die Handlungsfähigkeit des Leistungserbringers gewahrt bleiben. Damit besteht die Möglichkeit der Beratung im Zuge von Antragsstellung und Verwendungsnachweisführung der Mittel aus SodEG und der in Rede stehenden „Ergänzungsrichtlinie“ ebenso, wie die Schlichtung bei unterschiedlichen Auffassungen.

Bei der Anlage 2 zur vorgelegten Richtlinie (Verwendungsnachweis) handelte es sich sicherlich irrtümlich um das Verwendungsnachweisformular zur RL Kita-Elternbeitrag Corona. Für die Verwendungsnachweisführung regen wir die Abfrage folgender Angaben an:

- Name des Trägers
- Art der Einrichtung / Maßnahme/ des Dienstes bzw. konkretes Arbeitsfeld der KJH
- Anzahl der Fördermonate
- Höhe des beantragten Kostenausgleichs
- Höhe des bewilligten Kostenausgleichs
- Höhe der Zuwendung nach RL SodEG JuHi (nominal wie auch prozentual)

Die Angabe zur Art der Einrichtung und des konkreten Arbeitsfeldes ermöglicht zudem ein Monitoring, in welchen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere höhere Kostenausgleiche erforderlich waren und in welcher durchschnittlichen prozentualen Höhe. Die Angabe zur beantragten Kostenausgleichshöhe kann deutlich machen, in wie vielen Fällen dem Antrag auf Leistungen nach SodEG und/oder ggf. RL SodEG JuHi nicht stattgegeben wurde.

Wir danken abschließend nochmals sehr dafür, dass unsere Hinweise und Problemanzeigen ernst genommen wurden, und u. a. in diese (die SodEG-Leistungen ergänzende) Förderrichtlinie münden.

Sollte es Rückfragen geben, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ulrike Kostka
LIGA-Vorsitzende
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.



Bernd Mones
LIGA-Vorsitzender
Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.